

## Öffentliche Bekanntmachung

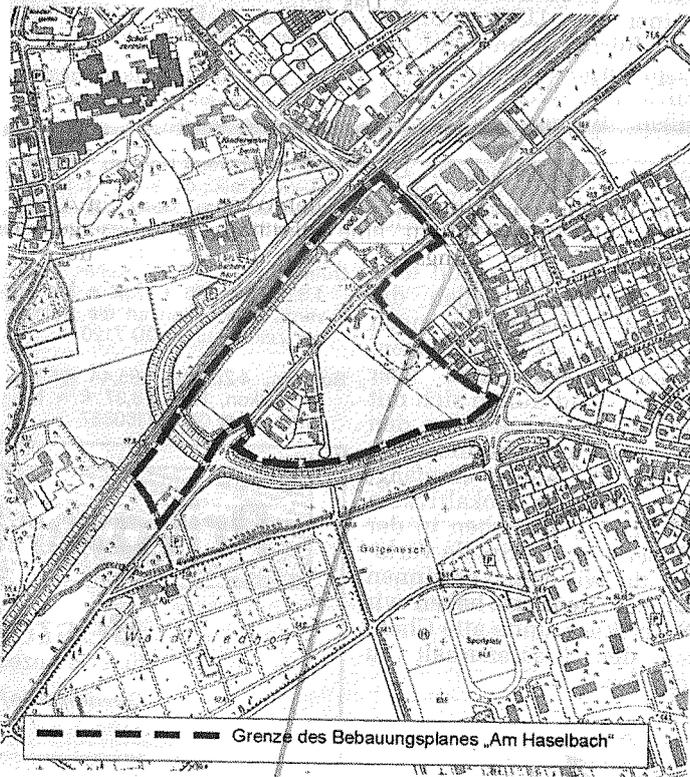
Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 01/5 „Am Haselbach“  
hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 16. 12. 2004 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

### Übersichtsplan zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 01/5 „Am Haselbach“



Von einer Umweltprüfung zur vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den o.g. Bauleitplan mit Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. OG, Zimmer 12 - 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen: Montag - Freitag, 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem Montag, 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag, 14.00 - 18.00 Uhr.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zzt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 20. 12. 2004

STADT DÜLMEN  
gez. Püttmann  
Bürgermeister

DZ

VOM

21. 12. 2004